

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wissenschaftliche Behandlung bei dem mangelhaften Zustande der bisherigen Literatur und der Zerfahrenheit der älteren Landesrechte als eine doppelt schwierige Aufgabe, welche nur in einzelnen Fragen durch die neueste Wassergesetzgebung erleichtert worden ist.

Das Eigenthum setzt seinem Begriffe nach selbständige und der menschlichen Herrschaft unterworfenene räumliche Körper voraus. (§§. 354, 362 a. b. G. B.) Einen solchen Gegenstand bilden zwar die in Brunnen, Teichen, Quellen, Behältern (Cisternen) und natürlichen Senkungen eingeschlossenen (stehenden) Gewässer, welche dem Grundeigenthümer gehören, ⁴⁾ — nicht aber das Meer in seiner Totalität, noch auch die fließende Wasserwelle in ihrem stätigen, zusammenhängenden Laufe. (Aqua profluens.) Das fließende Gewässer bildet vielmehr ein zusammenhängendes, nur durch die Bodensenkung räumlich vertheiltes Ganzes. Aus natürlichen Gründen kann daher der ununterbrochene Wasserlauf nicht als Gegenstand des Eigenthums angesehen werden, gleichviel ob es sich um Ströme, Flüsse oder Bäche handelt; derselbe ist vielmehr ebenso wie der Luftstrom ein wahres *omnium communis* und gehört mit Rücksicht auf die Möglichkeit, einzelne Theile des Wassers (der Luft) zu occupiren, zu der Kategorie der *res nullius*. (§. 381 flg.) ⁵⁾ Daraus ergibt sich,

P. R. §. 122 a flg., Dernburg, Pand. §. 73. Ebenso ist ferner streitig, welche Flüsse als „öffentliche“ anzusehen sind, wie die Oeffentlichkeit zu verstehen ist, was die sog. „Flussregalität“ in sich begreift und wem insbesondere das Eigenthum am Flussbette der öffentlichen und Privatflüsse gehört. Kaum besser stand es in allen diesen Fragen nach österr. Recht! — Auch nach franz. R. sind viele derselben streitig. S. Huber S. 45 flg. Laurent, VI. Nr. 15.: „un véritable chaos d'opinions.“

⁴⁾ Vergl. §. 297 a. b. G. B. und §. 4 des Reichs-Wassergesetzes vom 30. Mai 1869, Z. 93. Es gilt hier der Satz: *nihil differt a ceteris locis privatis*. L. 1. §. 4, D. de flum. 43, 13; Hesse, S. 211 flg., Pražák, S. 200 flg.

⁵⁾ Dies ist der Standpunkt des römischen Rechts, welches *jure naturali* für *res omnium communes* erklärt: *aër, aqua profluens, mare et per hoc litorea maris* §. 1, 35 J. de R. div. 2. 1. Dies wird auch heute fast allgemein anerkannt. Vergl. Börner, S. 176, Gerber, §. 61, Walter, §. 170, Hesse, S. 191 flg., 250 flg., Windscheid, §. 146, N. 6, Stein, Verw. S. 326. Selbst die *aqua profluens des torrens* (unbeständigen Baches) ist — *omnium communis*. (S. Brinz P. [2. A.] §. 125, S. 456, womit aber die Opposition N. 21 gegen Wappäus, S. 18, kaum vereinbar ist.) Dagegen hält Roth §. 282, N. 48, diese Auffassung für das neuere Recht überhaupt nicht für anwendbar; das ältere deutsche Recht betrachte den Wasserlauf als *Pertinenz* der Grundstücke und durch die Regalerklärung